

Kinderbetreuungsreglement

Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. August 2026



INHALTSÜBERSICHT

I	RECHTSGRUNDLAGEN	3
II	ZIELSETZUNGEN	4
III	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	* Geltungsbereich	4
	* Gemeindeversammlung	4
	* Gemeinderat	5
	* Kinderbetreuungsangebot	5
	* Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	5
	* Finanzierung	5
	* Anforderungen / Qualität	6
	* Bewilligung und Aufsicht	6
	* Rechtsmittel	7
IV	INKRAFTTRETEN	7

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt nachstehendes

Kinderbetreuungsreglement

I RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESEBENE

Zivilgesetzbuch (ZGB – SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Januar 2026) hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO – SR 211.222.338)

Die Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 23. Januar 2023) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- respektive die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

KANTONSEBENE

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

II ZIELSETZUNGEN

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Senkung der Kosten für Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in der Familie und / oder in Betreuungsangeboten

III ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

¹ Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten sowie die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Niederlenz.

² Es findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Niederlenz, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Niederlenz hat und eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass / Anpassungen des Kinderbetreuungsreglements sowie im Rahmen des Budgets für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen.

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der jährlichen Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Niederlenz unterstützt folgende Angebote für die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Spielgruppen
- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- gebundene Tagesstrukturen (z. B. Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- weitere Angebote mit Bewilligung des Gemeinderates

Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

² Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Betreuungsplatz selbst.

³ Die Gemeinde Niederlenz verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Niederlenz erhoben.

Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Gemeinde Niederlenz beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss den vorstehenden Zielsetzungen.

³ Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Niederlenz wird durch den Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Niederlenz.

Anforderungen / Qualität

¹ Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den massgeblichen Bestimmungen, insbesondere der PAVO (Eidgenössischen Pflegekinderverordnung), Standards für die Qualität des Betreuungsangebots festlegen.

Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Betreuungsinstitutionen mit Standort in der Gemeinde Niederlenz müssen beim Gemeinderat eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten einholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die festgelegten Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote von der Gesuchstellerin (Kindertagesstätte, Tagesstruktur oder Tagesfamilie) sichergestellt wird.

² Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

³ Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Betreuungsinstitutionen obliegt dem Gemeinderat. Er beauftragt eine Fachstelle mit der periodischen Überprüfung.

Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

IV INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2018.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2026.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Remo Gspandl

Roland Suter